

Antragsnummer: A2

Antragsteller: Unterbezirk Bamberg-Forchheim

Weiterleitung an: Juso-Landeskonferenz, Juso-Bundeskongress, SPD Bundesparteitag

Sexuelle Dienstleistungen - legal, sicher, transparent

29 Präambel

30 Sexuelle Selbstbestimmung ist ebenso ein Grundrecht, wie sexuelle Bedürfnisse Teil der Entfaltung der Persön -
31 lichkeit sind. Sexuelle Dienstleistungen waren und sind Teil unserer Kultur. Sie verbieten zu wollen ist nicht nur
32 unrealistisch, sondern ein Angriff auf das Selbstbestimmungsrecht aller, die ihnen ohne Zwang nachgehen. Nie -
33 mand soll aufgrund von Gewalt oder Not gezwungen sein, dieser oder einer anderen Tätigkeit unfreiwillig nach-
34 zugehen. Jene, die es tun, sollen nicht ungerechten Marktbedingungen oder unzureichenden Arbeitsbe-
35 dingungen ausgesetzt sein. Deshalb gilt es diese Dienstleistungen, wie jede andere legal, sicher und
36 transparent in unser Wirtschaftsgeschehen zu integrieren.

37 Rechtlicher Status

38 Sexuelle Dienstleistungen sind in Deutschland seit 1927 nicht mehr strafbar und seit dem Jahr 2002 nicht mehr
39 sittenwidrig. Jedoch werden Anbieter_innen noch immer als potenziell kriminell angesehen. **2006 wurde die Zahl**
40 **der Prostituierten in Frankfurt am Main auf 2000 geschätzt**, was hochgerechnet auf ganz Deutschland etwa
41 200.000 Personen ausmacht. **Hiervon sind ca. 93 % Frauen, 4 % Männer und 3 % Transsexuelle und ca. 73 % Mi-**

1 **granten, vor allem aus Osteuropa.** Durch die Zuwanderung aus den neuen EU Mitgliedsländern Rumänien und
2 Bulgarien und dem allgemeinen Wirtschaftsabschwung ist es zu einem Preisverfall dieser Dienstleistungen gekom-
3 men.

4 Abweichend von dem Prostitutionsgesetz können **Landesregierungen oder von ihnen ermächtigte Behörden**
5 **Nach Art. 297 EGStGB Prostitution in Gemeinden bis zu 50.000 Einwohnern für das gesamte Gemeindegebiet**
6 **und in Gemeinden über 20.000 Einwohner für Teile des Gebiets durch die Einrichtung von Sperrbezirken oder**
7 **Sperrzeiten beschränkt werden,** um diese Dienstleistungen zu unterbinden und wieder illegal zu machen. Da mit
8 der Einführung eines Sperrbezirks, die Anbieter_innen in die umliegenden Gebiete ausweichen, konzentriert sich
9 die Prostitution in abgelegenen Gebieten, was Oligopole begünstigt. **In Deutschland ist Prostitution so derzeit**
10 **nur auf ca. einem 1/10 der Landesfläche, auf dem 1/3 der Bevölkerung lebt zulässig.** Allerdings muss die Kom-
11 mune nachweisen, warum im Gebiet durch sexuelle Dienstleistungen eine Gefahr für die Jugend ausgeht, da es
12 „nicht mehr zulässig sei, die Ausübung der Prostitution außerhalb ausgewiesener Toleranzzonen ohne eine kon-
13 krete Bewertung daraus resultierender schädlicher Auswirkungen auf die Nachbarschaft, insbesondere auf dort
14 lebende Jugendliche und Kinder pauschal als Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung einzustufen“(Hes -
15 sischer VGH Kassel 1245/12). **Diese Umkehrung der Beweislast sollte aufgrund ausdrücklich widersprechender**
16 **Urteile anderer Verwaltungsgerichte (z. B. VG Augsburg vom 11.09.2013 Aktenzeichen: Au 4 K 13.43) ausdrück -**
17 **lich gesetzlich fixiert werden.** Die Stadt Dortmund hat 2011 letztendlich ihr gesamtes Gebiet als Sperrbezirk de-
18 klariert, was vom Verwaltungsgericht Gelsenkirchen im März 2013 für unzulässig erklärt wurde, da die Stadt nach
19 Schließung eines Straßenstrichs, Ausweichmöglichkeiten nicht hinreichend geprüft hatte. Einzig das Land Berlin
20 verzichtet in Deutschland komplett auf Sperrbezirke.

21 Eine Sperrgebietsverordnung regelt jedoch nicht bauplanungsrechtlich, ob ein Gebäude genehmigungs-
22 fähig ist. So kann gewerbsmäßige Prostitution nach der Sperrgebietsverordnung zulässig, bauplanungs-
23 rechtlich aber unzulässig sein, denn die Regelungsbereiche des Bau- und Ordnungsrechts sind getrennt.
24 Das Bauplanungsrecht beurteilt nur die bodenrechtlichen Spannungen, die durch die Nutzung von Ge-
25 bäuden für die Ausübung von Prostitution entstehen können und ist eigentlich kein Instrument zur Be-
26 kämpfung von Prostitution. Jedoch wird mangels anderer rechtlicher Regulierungsmöglichkeiten sowohl
27 von Behörden als auch von betroffenen Nachbar_innen zunehmend das Baurecht als Mittel gegen Prosti-
28 tution gebraucht.

29 Die Eingliederung der Sexarbeit in das wirtschaftliche System ist bisher kaum erfolgt. Nach dem Prostitutionsge -
30 setz können sexuelle Dienstleister_innen Entgelt einklagen und eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung
31 aufnehmen, die ein eingeschränktes Weisungsrecht der_des Arbeitgeberin_Arbeitgebers beinhaltet. Dies bedeu-
32 tet, dass Arbeitszeit, Ort und Preise vorgegeben werden können. Jedoch ist die_der Beschäftigte nicht verpflich-
33 tet, tatsächlich sexuelle Handlungen vorzunehmen oder an sich **zu dulden** (BGH 2 StR 186/03). Dieses Modell hat
34 sich jedoch bisher kaum durchgesetzt, lediglich einige Teilzeitprostituierte arbeiten nach Angaben von Ver.di in ei-
35 ner geringfügigen Beschäftigung. Trotzdem soll nach einem Beschluss des Bundesrates von 2011 eine abhängige
36 Beschäftigung in Prostitutionsstätten vermutet werden (Punkt 5 Bundesrat drs.314/10). Eine Vermittlung über
37 Agenturen oder Bordelle ist für Personen unter 21 nach § 232 StGB Abs. 1 Satz 2 nicht möglich. 18- bis 20-Jährige
38 können dem Gewerbe nur in ihren eigenen Wohnungen bzw. Wohnwagen oder auf der Straße nachgehen. Wird
39 eine Beschäftigung in einer Prostitutionsstätte von der Polizei festgestellt, sind die Betroffenen Opfer von Men-
40 schenhandel, auch wenn weder Zwang noch Gewalt vorliegen.

41 Neben der einheimischen Bevölkerung haben auch EU Bürger nach Art. 56 bis Art. 62 AEUV (Dienstleistungsfrei -
42 heit) die Möglichkeit einer Tätigkeit in Deutschland nachzugehen. Allerdings muss die Arbeitssuche nach drei Mo -
43 naten abgeschlossen sein, um nicht einer Ausreiseaufforderung nachkommen zu müssen. Sexuelle
44 Dienstleister_innen aus anderen EU Ländern wechseln daher häufig nach spätestens drei Monaten den Ort, wo-
45 mit sie einer Erfassung der Behörden, was Steuer- und Sozialversicherungszahlungen nach sich ziehen kann, ent-
46 gehen **können.**

47 Menschen außerhalb der EU können über § 21 AufenthG in Deutschland grundsätzlich eine selbständige
48 Tätigkeit aufnehmen. Da sexuelle Dienstleistungen keine freien Berufe im Sinne des Einkommenssteuer-
49 gesetzes sind, scheidet diese Möglichkeit über § 21 aus, ebenso eine unselbstständige Tätigkeit nach der
50 Beschäftigungsverordnung. Übrig bleibt die Illegalität oder ein Aufenthaltstatus über Eheschließungen
51 oder Familiennachzugsbestimmungen.

1 **Ein Einstieg in die Sexarbeit erfolgt häufig über persönliche Kontakte oder Zeitungsannoncen.** Ein Ausstieg aus
2 dem Gewerbe gestaltet sich wegen mangelnder Alternativen, durch gering bezahlte andere Tätigkeiten oder Ar-
3 beitslosigkeit, schwierig, was auch durch das Stigma dieser Berufsgruppe bedingt ist. **So kommt eine Umfrage un-**
4 **ter 120 studentischen Sexarbeiter_innen in Berlin zum Schluss das vor allem soziale Ausgrenzung als Problem**
5 **gesehen wird, da es u. a. zu einem Doppelleben führt. Relevant waren auch psychische Belastungen, gesund-**
6 **heitliche Risiken und Probleme in der Partnerschaft.**

7 **Beschäftigungssituation**

8 Sexuelle Dienstleistungen umfassen das Mitwirken in pornographischen Filmen, die Prostitution als Be-
9 gleiter, in Bordellen oder bordellähnlichen Betrieben wie Saunacclubs oder erotischen Massagesalons,
10 Prostitution in privaten Wohnungen, Straßenprostitution und Sexualbegleitung bei Menschen mit Behin-
11 derungen.

12 Sexarbeit gestaltet sich vielseitig. So arbeiten Escortbegleitungen generell nur in Teilzeit. Die künstliche Verknapp-
13 pung führt umgekehrt zu hohen Preisen. Die hohen Anforderungen (Modelmaße, humanistische Bildung, Jugend,
14 o. Ä.) machen diese Beschäftigung nur für einen kleinen Teil von Menschen möglich. In Bordellen mieten sich Per-
15 sonen in der Regel ein Zimmer. **Die Tagessätze unterscheiden sich deutschlandweit stark. So sind in norddeut-**
16 **schen Kleinstädten 30 bis 50 € zu erwarten, während es in Großstädten vor allem in Süddeutschland** zwischen
17 80 und 180 € sind. Das führt dazu, dass Teilzeit nicht möglich ist, die Zimmer teilweise nur wochenweise gebucht
18 werden und dann bis zur Erschöpfung gearbeitet wird. Hier ist der Umsatz der_des Vermieterin_Vermieters sicher
19 und unabhängig vom tatsächlichen Umsatz der_des Dienstleisterin_Dienstleiters. Eine andere Form sind Betriebe,
20 wo nur die Infrastruktur zu Verfügung gestellt wird und die Prostituierten Eintritt oder eine stundenweise Pau-
21 schale pro gebuchtes Zimmer zahlen. Eine Beteiligung am Getränkeumsatz ist verbreitet.

22 Aufgrund der hohen Mietpreise im Bordell oder einer fehlenden Aufenthaltsgenehmigung weichen viele Dienst-
23 leister_innen auf private Wohnungen oder die Straße aus. **Daraus ergibt sich ein Folgeproblem, da baurechtlich**
24 **ungeklärt ist, ab wann durch einen Vollzug in Wohnungen diese zu einem bordellähnlichen Betrieb werden.**
25 **Schließlich sind in reinen und allgemeinen Wohngebieten diese Betriebe, wegen des erhöhten Störungspotenti-**
26 **als nicht zulässig.** Der Vollzug an Straßen geschieht entweder in nahegelegenen Wohnwagen oder im Fahrzeug
27 der_des Kundin_Kunden. Einige Kommunen stellen auch sogenannte „Verrichtungsboxen“ zur Verfügung mit Not-
28 fallknöpfen, Bewachung oder sanitären Anlagen. Die Gelegenheit sich zu duschen ist oft nicht vorhanden und ge-
29 rade in der kalten Jahreszeit ist das lange Stehen eine hohe Belastung für die Betroffenen.

30 Auch wenn die meisten Angebote von sexuellen Dienstleistungen auf heterosexuelle Männer zielen, existieren auf
31 der Escortebene mehrere Anbieter_innen für Frauen in Deutschland. Reisebüros empfehlen alleinstehenden Frau-
32 en mittleren Alters zudem Aufenthalte in Jamaika, Kenia oder Indonesien, wo sich Männer Touristinnen am
33 Strand anbieten. Statt in Geld werden sie oft in Sachleistungen bezahlt. Bordelle für Frauen sind in Deutschland
34 nicht bekannt. Eine Gründung in Neuseeland scheiterte an der Rekrutierung von Personal in Buchhaltung und
35 Rechtsvertretung.

36 Die Preise für homosexuelle Männer bei Begleitagenturen liegen unter jenen für heterosexuelle Männer oder
37 Frauen. Statt auf Bordelle konzentriert sich das Geschäft für und von Männern auf Bars und Clubs, in denen nur
38 die Infrastruktur von der_dem Betreiberin_Betreiber bereitgestellt wird und die Gäste untereinander die Bedin-
39 gungen ausmachen. Der Markt für homosexuelle Frauen ist noch zu klein, als dass es eigene Anbieter_innen für
40 diese Gruppe gibt. In einigen Escortagenturen und Bordellen bieten bisexuelle Dienstleisterinnen sich an.

41 Sexuelles Verlangen ist ein menschliches Bedürfnis. Einige Behinderungen verhindern oder erschweren Menschen
42 diesem nachzugehen, was zu einer Einschränkung des Wohlbefindens und der Bildung von Aggressionen führen
43 kann und von Angehörigen oft nicht verstanden wird. In Einrichtungen von betreutem Wohnen kommt es deswe-
44 gen oft zu Belästigungen des Personals durch die Bewohner_innen. Neben der finanziellen Hürde und dem Pro-
45 blem der Ausführung, wenn sich der Wohnsitz dieser Personen im Sperrbezirk befindet, sind Prostituierte oft
46 überfordert mit der besonderen Situation dieser Menschen. Weiterbildungen zurzum Sexualbegleiterin_Sexual-
47 begleiter, die sich auf die sexuellen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen spezialisieren, gibt es nur ver-
48 einzelt.

49 Von ehemaligen Erotikdarsteller_innen ist bekannt, dass in Deutschland für eine Lesbenszene 200 € und für vagi-
50 nalen/oralen Verkehr getrennt geschlechtlicher Partner_innen 400 € (bei zusätzlich anal noch mal 100 € mehr)
51 bezahlt werden. Frauen beginnen in der Regel mit 22 Jahren und gingen in den 70er Jahren im Durchschnitt 9 Jah-
52 re (Männer 12 Jahre) dieser Tätigkeit nach und 3 Jahre (Männer 4 Jahre) in den 2000er Jahren. Der Verdienst der

1 Männer in der Branche liegt um einiges unter diesen Sätzen, weshalb sie mehr Arbeitsgelegenheiten wahrneh-
2 men. Dies wiederum begünstigt den Missbrauch von Potenzmitteln. Es gibt keine Regelungen zur Verwendung
3 von Kondomen, noch eine Überprüfung der Arbeitsumgebung durch das Gesundheitsamt. Die Darsteller_innen
4 sind oft Tagelöhner_innen und oft noch in anderen Arbeitsgelegenheiten tätig. So bestehen Mischformen in de-
5 nen Darsteller_innen Webcams betreiben und Personen für den Geschlechtsverkehr werben, der dann als Film
6 verkauft wird. Nur einige wenige Darsteller_innen haben einen Exklusivvertrag mit einer Firma und repräsentie-
7 ren sie für ca. 2100 € Brutto im Monat in der Öffentlichkeit durch Interviews, Messen o.Ä. Diese kleine Gruppe
8 prägt auch das Bild dieser Branche und lässt sie insbesondere für junge Frauen attraktiv wirken.

9 Durch die Entdeckung von Penicillin und der Verbreitung von Kondomen ist die Übertragungswahr-
10 scheinlichkeit und Inzidenz von Geschlechtskrankheiten in Deutschland stark gesunken. Diesen Arbeits-
11 schutz gilt es bei sexuellen Dienstleistungen ernst zu nehmen. So ermöglicht das Infektionsschutzgesetz
12 seit 2001 nach §19 eine kostenlose und anonyme Testung auf Geschlechtskrankheiten mit begleitender
13 Beratung. Insbesondere in pornographischen Filmen kommen neben dem Schutz auch die Auswirkungen
14 auf die Jugend zum Tragen.

15 Integration in das Wirtschaftsleben

16 Obwohl Sozialversicherungen Personen, die sexuelle Dienstleistungen erbringen mit anderen Tätigkeiten aus dem
17 Gaststättengewerbe unter Tätigkeitsschlüssel 913 einordnen, gestaltet sich die Umsetzung schwierig. So sind Pro-
18 stituierte nach einer Untersuchung des Bundesfamilienministeriums überdurchschnittlich nicht oder privat kran-
19 kenversichert und nur 13 % der hauptberuflichen Prostituierten unter ihrer tatsächlichen Beschäftigung versi-
20 chert. Als Gründe sind hier die fehlende Anonymität und die Angst nicht aufgenommen zu werden genannt. Eine
21 gesetzliche Versicherung scheidet in der Regel an den fehlenden Vorversicherungszeiten nach § 9 SGB V. In der
22 privaten Krankenversicherung werden sie entweder als Berufsgruppe ausgeschlossen oder unter Risikozuschlägen
23 aufgenommen, weswegen Angaben als „Hostess“ oder „Mitarbeiter_in einer Künstleragentur“ gemacht werden.
24 Dies bringt jedoch die Unsicherheit einer Kündigung mit sich.

25 Die Hälfte der hauptberuflich Tätigen verfügt zudem über keine Altersvorsorge und von den übrigen betreiben 59
26 % ausschließlich private Vorsorge. Dies überrascht, da Prostituierte, wenn nicht abhängig beschäftigt als „arbeit-
27 nehmerähnliche Selbständige“ nach §2 I Nr. 9 SGB VI rentenversicherungspflichtig sind. Obwohl mit dem Wegfall
28 der Sittenwidrigkeit eine Vermittlung von Arbeitslosen in die Prostitution möglich geworden ist, wird sie von den
29 Arbeitsagenturen nicht verfolgt und ist nach Gerichtsurteilen bestätigt, da dem Staat keine aktive Förderung der
30 Prostitution zusteht (SG Speyer 2006, S 10 AL 1020/04). Bei der Aufgabe einer Beschäftigung in der Prostitution
31 wird dies ohne Prüfung als wichtiger Grund für die Arbeitsaufgabe im Sinne des § 144 Abs.1 SGB III anerkannt,
32 womit keine Wartezeiten für Leistungen bestehen.

33 Der Bundesrechnungshof schätzte 2003 den Verlust von Steuern im Prostitutionsgewerbe durch Schwarzarbeit
34 auf 2 Mrd. € und empfahl bei den betroffenen Personen **Pauschalzahlungen** zu erheben. Die Stadt Gelsenkirchen
35 hat dies als erste über eine Vergnügungssteuer getan, die sich nach der Fläche der Prostitutionsstätten richtet.
36 Die Stadt Köln unterscheidet hingegen zwischen Straßenprostitution, wo eine Nutzungsgebühr fällig wird, Räum-
37 lichkeiten, die zum sexuellen Vergnügen zur Verfügung gestellt werden, welche nach Fläche besteuert werden
38 und sexuellen Angeboten, die pro Prostituierte_n und Tag besteuert werden. Diese Steuer machte **in sieben Bun-**
39 **desländern** Schule und reicht heute von 6 bis 30 €“. Die Zahlung soll bei einer Steuererklärung der betreffenden
40 Person mit der tatsächlichen Steuerschuld verrechnet werden. Allerdings gestaltet sich der Nachweis schwierig,
41 da keine Rechnungen ausgestellt werden, wodurch die Vorauszahlung oft als tatsächliche Steuerschuld
42 angenommen wird. **Die Festlegung auf eine Berufsgruppe statt auf eine Person läuft § 162 AO zuwider,**
43 **sowie § 85 AO hinsichtlich der progressiven Besteuerung nach Leistungsfähigkeit.** Der Bundesfinanzhof
44 stellte 2013 klar, dass auch eine Gewerbesteuerpflicht besteht (BFH GrS 1/12), obwohl selbständige Prosti-
45 tuierte derzeit nicht in allen Bundesländern ein Gewerbe anmelden können. Wenn sie es tun, machen sie ihre
46 Identität im Gewerberegister öffentlich.

47 Oft werden sexuelle Dienstleistungen in der Öffentlichkeit mit Menschenhandel in Verbindung gebracht. Die Zahl
48 der erfassten Opfer von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung ist in Deutschland von 926 im
49 Jahr 2000 auf 640 im Jahr 2011 gesunken. Die größten Opfergruppen bilden die Länder Rumänien (165), Deutsch-
50 land (139), Bulgarien (98), Ungarn (56), Nigeria (28), Polen (23) und Tschechien (17). 51 Opfer hielten sich illegal in
51 Deutschland auf. 14 % sind minderjährig. Der Menschenhandel zur Ausbeutung in anderen Tätigkeiten umfasste
52 32 Personen, wovon 75 % weiblich waren und die Hälfte in der Landwirtschaft beschäftigt war.

1 Jedoch stehen von den 47.749 verfolgten Straftaten gegen sexuelle Selbstbestimmung in Deutschland
2 2011 nur 5,6 % in Verbindung mit sexuellen Dienstleistungen. Davon sind 1539 auf die Verletzung von
3 Sperrbezirksregelungen, 238 mit Zuhälterei (StGB §180a,§181a,§184a) und 671 mit Menschenhandel
4 und Förderung der Prostitution(StGB §232,§233a) zuzurechnen. Gleichzeitig sank der Anteil der organi-
5 sierten Kriminalität nach den Bundeslagebildern 2001/2012 des BKA in Zusammenhang mit dem Nacht-
6 leben (Ausbeutung von Prostituierten, Zuhälterei, Menschenhandel, illegales Glücksspiel) von 10,1 % (86
7 Gruppen) im Jahr 2000 auf 3,6 % (21 Gruppen) im Jahr 2011.

8 Zwei Stichproben von zusammen 140 Verfahren (25 Verurteilungen) mit einem Anfangsverdacht Menschenhan-
9 del im Zeitraum 1999-2002 ergaben, dass 58 Verfahren auf die Betroffenen selbst, jedoch nur 20 auf polizeiliche
10 Ermittlungen zurückgehen. Polizeirazzien im Rotlichtmilieu decken oft nur Verstöße gegen das Aufenthaltsrecht
11 auf. Trotzdem stieg die Zahl der kontrollierten Objekte und Personen in Deutschland bei Razzien im Zeitraum
12 2005-09 im Vergleich zu 2000-04 jeweils um 300 % auf etwa 4000 Personen jährlich. Zusammen mit Routinekon-
13 trollen werden jedes Jahr ca. 1/4 aller Prostituierten von der Polizei kontrolliert. Die Zahl der Verurteilten wegen
14 Zuhälterei ist hingegen von 162 (52 Frauen) im Jahr 2000 auf 30 (5 Frauen) im Jahr 2011 gefallen, die wegen Men-
15 schenhandel von 148 (34 Frauen) auf 117 (24 Frauen) und Verurteilungen wegen Förderung der Prostitution be-
16 trugen 2010/2011 zusammen zwei Fälle.

17 Ein Handlungsbedarf lässt sich stattdessen darin ausmachen, dass Bordelle oder bordellähnliche Betriebe als ge-
18 werbliche Zimmervermietung zwar angezeigt und dem jeweiligen Bebauungsplan entsprechen müssen, aber kei-
19 ne Erlaubnispflicht besteht, sodass das Gewerbeamt bestimmte Standards nicht überprüfen kann. Eine bloße Auf-
20 führung unter überwachungsbedürftige Gewerbe nach § 38 GewO, wie von der ehemaligen CDU/CSU/FDP Regie-
21 rung angestrebt, reicht nicht aus, da die Standards dadurch nicht definiert sind und der Willkür der jeweiligen Be-
22 hörden bzw. Sachbearbeiter_innen überlassen bleiben. **In Wien führte ein vergleichbares Vorgehen zum Schlie-
23 ßen der Mehrheit der Prostitutionsstätten, wodurch Sexarbeiter_Innen auf andere Städte oder weniger attrak-
24 tive Arbeitsorte ausweichen mussten.** Eine Bestrafung der Kund_innen von Menschenhandelsopfern wirkt wie-
25 derum der Erfassung von Menschenhandel entgegen, da Informant_innen **und Zeug_innen** dadurch unter dem Ri-
26 siko stehen, sich selbst strafbar zu machen. Staatliche Mittel zur Bekämpfung von Menschenhandel sollen nicht
27 dazu missbraucht werden, Migrant_innen zu schikanieren, noch sollen Opfer die staatlichen Behörden fürchten,
28 weil sie unter Zwang Rechtsverletzungen begangen haben oder abgeschoben werden könnten.

29 In Deutschland existieren derzeit 15 Einrichtungen (Berlin, Bremen, Bochum, Dortmund, Frankfurt, Freiburg, Ham-
30 burg, Hannover, München, Nürnberg), die im Bündnis der Fachberatungsstellen für Sexarbeiterinnen und Sexar-
31 beiter e.V. zusammengeschlossen sind. Sie finanzieren sich aus öffentlichen Mitteln und Spenden und sind in frei-
32 er oder kirchlicher Trägerschaft organisiert. Ihre Mitarbeiter_innen kommen aus den Bereichen der Sozialpädago-
33 gik, Rechtswissenschaft, Psychologie und Sprachmittlung. Ihre Aufgaben umfassen die Beratung (Recht, Gesund-
34 heit, Umstieg), Begleitung zu Ämtern, Vermittlung von Weiterbildungsangeboten/Therapien. Die Projektförde-
35 rung ist unsicher und regional unterschiedlich.

36 Die Idee eines freien Berufes

37 Anbieter_innen von sexuellen Dienstleistungen melden sich beim Finanzamt als Selbständige für sexuelle Dienst-
38 leistungen an. Für die Zulassung wird jährlich ein Beitrag von zunächst 50 € an die **nach Landesrecht zuständige**
39 **Sexarbeitskammer** abgeführt. Bis zu ihrer Konstituierung durch Wahlen wird ihre Funktion vom Bündnis der Fach-
40 beratungsstellen für Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter e.V (bufas) wahrgenommen. Die Absicherung erfolgt über
41 die Künstlersozialversicherung, wo bereits heute Zahlungen von Film- und Fotoproduzenten eingehen. Die Infor-
42 mationen zum Arbeitseinstieg sind in mehreren Sprachen und auch gehörlosen oder blinden Menschen zugäng-
43 lich zu machen. Die Agenturen/Betriebe haben, bevor sie einer_einem Anbieterin_Anbieter die Ausübung gestat-
44 ten, die Zulassung abzufragen. Es ergeben sich folgende Arbeitsmöglichkeiten:

a) Arbeit mit einer Agentur

45 Die_Der Freiberufler_in kann mit einer Agentur zusammen arbeiten. Diese übernimmt die Werbung, Vermittlung
46 und Buchhaltung. Wird eine Person aus der Agenturkartei von einer_einem Kundin_Kunden angefragt, wird sie in-
47 formiert und Ort, Zeit sowie gewünschtes Leistungsspektrum mitgeteilt. Bei der_dem Kundin_Kunden bestätigt
48 sie den Auftrag und stellt eine Rechnung mit der Angabe des Agenturnamens aus. Nach der Dienstleistung wird
49 der Betrag an die Agentur abgeführt, die ihre Vermittlungsgebühr und Mehrwertsteuer einbehält und die Abga-
50 ben an die Künstlersozialkasse abführt. Pro Monat ist der_dem Sexarbeiter_in ein Nachweis über die erhaltenen
51 Honorare mitzugeben. Es steht den Agenturen frei sich auf spezielle Dienste zu spezialisieren etwa Escortservice,

1 Nacktfotographie, Pornographie, Sexualbegleitung o. Ä. Für ausländischen Dienstleister_innen, die oft auf der
2 Durchreise sind, sollen auch Prostitutionsstätten, Gästewohnungen und Dolmetscher_innen vermittelt werden.

b) Arbeit als Subunternehmer_in

3 Ein_e Unternehmer_in beantragt eine Prostitutionsstätte beim Gewerbeamt. Bei Erlaubnis werden Per-
4 sonen für den Betrieb (z.B. Reinigung, Getränkeausschank, Tanz, Sauna, Musik, Buchhaltung, Sprachmitt-
5 lung, Sicherheit o. Ä.) angestellt. Freiberufliche Sexarbeiter_innen (Subunternehmer_innen) nutzen den
6 Betrieb zur Anbahnung von möglichen Kund_innen. Nach Aushandlung der Leistungen wird ein Zimmer
7 gebucht und im Voraus bezahlt. Von diesem Geld behält der Betrieb einen festen Zimmerpreis ein. Leis-
8 tungen an Sozialversicherungen sind so dokumentiert und Einkommen kann nachgewiesen werden. Pro
9 Monat ist der_dem Sexarbeiter_in ein Nachweis über erhaltene Honorare mitzugeben. Prostitutionsstät-
10 ten können so transparent verglichen werden.

c) Arbeit als Sexualbegleiter_in

11 Nach der Ausbildung zur_zum „Sexualbegleiter_in“ bei einem staatlich anerkannten Träger, ist die Person
12 freiberuflich tätig und kann persönlich oder über eine Agentur gebucht werden. Es werden Vergütungs-
13 sätze festgesetzt, die zwischen 80 und 120 € pro Stunde plus Anfahrtskosten liegen. Die Leistung wird für
14 sechs stündliche Sitzungen pro Jahr für Menschen, die eine anerkannte (MDK) Einschränkung haben ihre
15 sexuellen Grundbedürfnisse ohne Unterstützung zu decken, in den Leistungskatalog der gesetzlichen
16 Krankenversicherungen übernommen. Für Personen mit Vormund beantragt diese oder eine von ihm be-
17 auftrage Einrichtung die Leistung. Über die Zulassung als freiberufliche_r Sexualbegleiter_in ist der_dem
18 Kundin_Kunden bzw. Vormund oder Stellvertreter_innen Auskunft zu geben. Es werden Rechnungen an
19 die Krankenkassen ausgestellt.

d) Arbeit von Zuhause

20 Zuletzt bleibt die Möglichkeit, selbständig zu Hause Kund_innen zu empfangen, zu besuchen oder einen
21 Straßenstrich zu nutzen. Diese Tätigkeit soll nicht erlaubnispflichtig sein, da sie freiberuflich ist, sofern
22 nicht mehr fünf Personen zusammen arbeiten. Über die Einnahmen ist Buch zu führen. Über die Zulas-
23 sung als freiberufliche Anbieter_in sexueller Dienstleistungen ist der_dem Kundin_Kunden Auskunft zu
24 geben.

25 Forderungen

26 1. Diskriminierungen aufheben:

27 Streichung § 232 Abs.1 Satz 2 StGB (Verbot Förderung Prostitution 18 - 20 Jähriger)

28 Neufassung §120 OWiG (Verbotene Ausübung der Prostitution, Werbung für Prostitution):

29 *„(1) Ordnungswidrig handelt, wer*

30 *1. einem durch Rechtsverordnung erlassenen Verbot nach Art. 297 EGStGB zuwiderhandelt oder*

31 *2. Prostitutionsstätten in einer Art, die eine krasse Belästigung für die Allgemeinheit darstellt*
32 *kennzeichnet oder beleuchtet.*

33 *3. In grob anstößiger Weise Werbung für Prostitution an öffentlichen oder öffentlich einsehbaren*
34 *Orten macht.*

35 *(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.“*

36 Streichung § 104 StPo „oder der Prostitution“ (unbeschränkte Durchsuchungen der Polizei)

37 Streichung §184f StGB (sittliche Gefährdung der Jugend durch Prostitution)

38 Streichung der Identifikations- und Durchsuchungsermächtigungen der Polizei in den Landespolizeigeset-
39 zen bezüglich der Prostitution z.B. in Bayern §13(1) b) und §23 (3) Punkt 2 PAG

40 Neufassung §297 EGStGB in:

41 *„(1)Die Landesregierung kann durch Verordnung ermächtigen die Anbahnung und die Ausübung*
42 *der Prostitution im Gemeindegebiet oder in Teilen des Gemeindegebietes für einen Zeitraum von*
43 *höchstens drei Jahren untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Prostitu-*

1 tion dort zu Missständen führt, insbesondere berechnigte Interessen der Öffentlichkeit, der An-
2 wohner, sowie im Hinblick auf Schutzobjekte oder schwerwiegende Sicherheitsinteressen der Pro-
3 stituierten verletzt. Die Geltungsdauer der Verordnung kann verlängert werden, wenn Gründe für
4 die Annahme vorliegen, dass sich die Missstände bei Wegfall der Verordnung wiederholen wür-
5 den.

6 (2) Verboten sind

7 1. die auffällige Kennzeichnung oder Beleuchtung von Prostitutionsstätten zur Ankündigung von
8 Prostitutionsstätten;

9 (3) Straßenprostitution ist die Anbahnung von Prostitution an einem öffentlichen Ort außerhalb
10 von geschlossenen Räumen. Sie ist zulässig, sofern Abs. 4 nichts anderes bestimmt.

11 (4) Die Straßenprostitution ist unzulässig

12 a) innerhalb von Wohngebieten;

13 b) auf Flächen, die als Friedhöfe, Kleingartengebiete oder Haltestellenbereiche öffentlicher Ver-
14 kehrsmittel verwendet werden;

15 c) im Bereich einer Beschränkung gemäß § 33 Abs. 2 der Gewerbeordnung.

16 (5) Die Behörde kann durch Verordnung Ausnahmen von den Verboten des Abs. 4 bestimmen (Er-
17 laubniszonen für Straßenprostitution), sofern dadurch berechnigte Interessen der Öffentlichkeit
18 oder der Bewohner_innen und Bewohner, insbesondere auch im Hinblick auf Schutzobjekte sowie
19 schwerwiegende Sicherheitsinteressen der Prostituierten nicht verletzt werden.

20 (6) Außerhalb gemäß dieser Vorschrift erlaubten Bereiche für Straßenprostitution sowie in Prosti-
21 tutionsstätten deren Betrieb unzulässig ist, dürfen Kundinnen und Kunden mit Personen, die Pro-
22 stitution anbahnen oder ausüben, zum Zweck der Inanspruchnahme von Dienstleistungen keinen
23 Kontakt aufnehmen. Die Kontaktaufnahme über Telefon, E-Mail oder sonstige Kommunikations-
24 medien wird hiervon nicht erfasst.“

25 Streichung § 184e StGB (Verletzung von Sperrbezirk/Sperrzeitverordnung)

26 Streichung § 55 Abs. 2 Nr. 3 AufenthG (Ausweisung wegen Gewerbsunzucht)

27 Aufnahme von sechs Sitzungen pro Jahr mit einer_einem Sexualbegleiter_in in den Leistungskatalog der
28 gesetzlichen Krankenkassen bei Menschen mit anerkannten Hemmnissen, ihre sexuellen Bedürfnisse zu
29 decken

30 Einfügung § 6 BauNVO (Mischgebiet): Abs. 2 Nr. 9 „Prostitutionsstätten in Teilen des Gebietes die über -
31 wiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind.“

32 Einfügung § 7 BauNVO (Kerngebiet): Abs. 2 Nr. 8 „Prostitutionsstätten“

33 Einfügung § 8 BauNVO (Gewerbegebiet): Abs. 2 Nr. 5 „Prostitutionsstätten“

34 Einfügung § 13 BauNVO Diese Vorschrift gilt für Prostitution nur, wenn keine in Wohngebieten unzulässi-
35 gen Emissionen auftreten.

36 Einfügung § 1 AGG „der Berufswahl“

37 2. Sicherheit gewährleisten:

38 Einführung der Kondompflicht in pornographischen Filmen, deren Drehort in Deutschland liegt, in alle Hygiene-
39 verordnungen der Bundesländer. Die Kontrolle der Arbeitsbedingungen erfolgt über das jeweilige Gesundheits -
40 amt.

41 Einfügung §36 ISFG (Einhaltung der Infektionshygiene) Punkt 8 „Drehorte pornographischer Filme“

42 Neufassung § 33 GewO: Betreiben von Prostitutionsstätten:

43 „(1) Wer eine Prostitutionsstätte betreibt oder sonst gewerbsmäßig Personen die Gelegenheit
44 gibt, in von ihm zur Verfügung gestellten Räumen der Prostitution nachzugehen bedarf der Er-
45 laubnis der zuständigen Behörde.

- 1 (1a) Eine Prostitutionsstätte ist ein Betrieb, der eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:
2 a) In dem Betrieb halten sich mehr als 5 Personen auf, bei denen auf Grund ihres äußeren Erschei-
3 nungsbildes (Bekleidung, Auftreten, Gesten) angenommen werden kann, dass sie in den Räum-
4 lichkeiten des Betriebes Prostitution anbahnen oder ausüben.
5 b) Von dem Betrieb kann auf Grund sonstiger Umstände, wie etwa der Ausstattung mit separier-
6 ten Räumlichkeiten, der Vorführung von Sexfilmen in solchen, angenommen werden, dass er auch
7 der Anbahnung oder Ausübung der Prostitution von mehr als 5 dienen soll.
- 8 (2) Die Erlaubnis kann nur erteilt werden, wenn alle nachstehenden Voraussetzungen erfüllt
9 werden:
- 10 1. Der beantragte Standort befindet sich nicht in einem Gebiet, das im Flächennutzungs- bzw. Be-
11 bauungsplan als Reines oder Allgemeines Wohngebiet oder Dorfgebiet ausgewiesen ist.
12 2. Kein Verbot gemäß Art. 297 EGStGB vorliegt.
13 3. Im Umkreis von 300m um den beantragten Standort sich keine der folgenden Einrichtungen be-
14 findet:
15 a) Schulen, Kindergärten;
16 b) Jugendzentren, Jugendtreffpunkte;
17 c) Heime für Kinder oder Jugendliche;
18 d) öffentliche Kinderspielplätze;
19 e) Sportstätten;
20 f) Gebäude, die religiösen Zwecken gewidmet sind sowie Friedhöfe und Krematorien;
21 h) Krankenanstalten, Erholungsheime;
22 4. Der beantragte Standort lässt im Hinblick auf die Umgebung oder den Charakter der Gemeinde
23 erwarten, dass durch den Betrieb einschließlich der Zu- und Abfahrten während der Betriebszeiten
24 keine das örtliche Gemeinschaftsleben in der Nachbarschaft oder in der Gemeinde störenden
25 Missstände (insbesondere ordnungsrechtlicher oder hygienischer Art oder in Bezug auf den Tou-
26 rismus) entstehen.
27 5. Das Gebäude, in dem das Bordell betrieben werden soll, dient keinen anderen Zwecken als dem
28 beantragten. Diese Voraussetzung ist auch dann erfüllt, wenn in dem Gebäude zwar Wohnungen
29 bestehen, diese aber ausschließlich von Personen bewohnt werden, die
30 a) in der Prostitutionsstätte der Prostitution nachgehen;
31 b) die Prostitutionsstätte selbst betreiben oder
32 c) als Stellvertreter oder verantwortliche Person benannt worden sind.
33 6. Die sanitäre Ausstattung des Gebäudes entspricht den hygienischen Anforderungen.
34 7. Gebäude oder Gebäudeteile dürfen zur Ausübung der Prostitution als Prostitutionsstätte nur
35 verwendet werden, wenn sie einen unmittelbaren und gesonderten Zugang zur öffentlichen Flä-
36 che aufweisen; sie so ausgestaltet sind, dass der Schutz von Jugendlichen gewahrt bleibt und Be-
37 wohnerinnen und Bewohner keinen unzumutbaren Belästigungen ausgesetzt sind. Dies gilt insbe-
38 sondere für die Gestaltung der Kennzeichnung als Prostitutionslokal sowie jener Bereiche des Ge-
39 bäudes, die für Anwohner einsehbar sind.
- 40 (3) Die Erlaubnis ist für eine bestimmte Betriebsart und für bestimmte Räume zu erteilen. Die Be-
41 tribsart ist in der Erlaubnisurkunde zu bezeichnen; sie bestimmt sich nach der Art und Weise der
42 Betriebsgestaltung, insbesondere nach den Betriebszeiten.
- 43 (4) Der Erlaubnisinhaber oder die Erlaubnisinhaberin ist für die Einhaltung der Bestimmungen die-
44 ses Gesetzes, der Anordnungen des Erlaubnisbescheides sowie der maßgeblichen ordnungsrechtli-
45 chen, hygienischen und ausländerrechtlichen Bestimmungen die Personen betreffen, die in dem

- 1 *Prostitutionsstätte die Prostitution ausüben, verantwortlich.*
- 2 (5) *Der Inhaber einer Prostitutionsstättenerlaubnis ist verpflichtet während der Betriebszeiten*
3 *persönlich anwesend zu sein und im Falle seiner Abwesenheit dafür zu sorgen, dass ein verant-*
4 *wortlicher Vertreter persönlich anwesend ist,*
- 5 (6) *Arbeitsräume sind mit Notrufsystem ausgestattet, hinreichend belüftet und beleuchtet sowie*
6 *mit ausreichender Raumtemperatur, feucht zu reinigendem Bodenbelag und hinreichend Kondom-*
7 *men auszustatten.*
- 8 (7) *Im Falle von Mischnutzungen sind die Arbeits- und Wohnräume räumlich von einander zu tren-*
9 *nen. Es bestehen abschließbare Kleiderschränke, ausreichendes Sicherheitspersonal sowie Gefah-*
10 *renhinweisschilder.*
- 11 (8) *Der Inhaber oder die Inhaberin der Prostitutionsstättenerlaubnis und die verantwortliche Per-*
12 *son haben den Organen der zuständigen Behörde während der Öffnungszeiten Zutritt auf Grund-*
13 *stücke und in Gebäude und alle ihre Teile, auf die sich die Prostitutionsstättebewilligung erstreckt,*
14 *zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.*
- 15 (9) *Liegt der begründete Verdacht vor, dass entgegen den gesetzlichen Bestimmungen die Prosti-*
16 *tution angebahnt oder ausgeübt oder eine Prostitutionsstätte betrieben wird, so ist der Behörde*
17 *und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes jederzeit der Zutritt auf Grundstücke, zu*
18 *Gebäuden, Containern, Fahrzeugen und allen ihren Teilen, in denen die rechtswidrige Anbahnung*
19 *oder Ausübung der Prostitution mit Grund vermutet wird, zu gewähren.*
- 20 *Amtshandlungen der zuständigen Behörde sind unter Vermeidung unnötigen Aufsehens sowie mit*
21 *möglicher Schonung des Rufes der Betroffenen vorzunehmen. Auf Verlangen ist diesen binnen*
22 *24 Stunden eine Bescheinigung über die Vornahme der Amtshandlung und deren Gründen auszu-*
23 *stellen. Dieses Gesetz schränkt insoweit Art. 13 GG ein.*
- 24 (10) *Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn*
- 25 1. *auch nur eine der Voraussetzungen gemäß den § 33 GewO nicht mehr gegeben ist.*
- 26 2. *beim Betrieb gegen die Erlaubnis nach § 33 GewO verstoßen wird;*
- 27 3. *Eine nachträgliche Ansiedelung einer der genannten Einrichtungen führt dabei nicht zum Erlö-*
28 *schen oder zur Aufhebung einer bestehenden Erlaubnis,*
- 29 (11) *Über die Erteilung der Erlaubnis ist innerhalb von 12 Wochen zu entscheiden*
- 30 (12) *Diese Anforderungen sind von neuen Prostitutionsstätten zu gewährleisten, bereits bestehen-*
31 *de haben sie innerhalb von 5 Jahren zu erfüllen.“*

32 Einfügung § 38 GewO (überwachungsbedürftige Gewerbe) Abs 1 Punkt 7 „Vermittlung sexueller Dienst-

33 leistungen“

34 **Neufassung § 39 GewO:**

35 **„Die nach §33 erforderliche Zuverlässigkeit ist bei einer Person nicht gegeben, wenn**

- 36 1. *Tatsachen, insbesondere sein bisheriges Verhalten die Annahme rechtfertigt, dass er von der*
37 *Erlaubnis in einer diesem Gesetz widersprechenden Art und Weise Gebrauch machen wird,*
- 38 2. *Die wegen eines Verbrechens oder sonst wegen einer mit Vorsatz begangenen strafbaren*
39 *Handlung gegen Leib und Leben, gegen die Freiheit, gegen fremdes Vermögen oder gegen oder*
40 *wegen einer gemeingefährlichen strafbaren Handlung oder wegen eines Vergehens nach Betäu-*
41 *bungsmittel- oder dem Waffengesetz rechtskräftig verurteilt worden ist;*
42 *wegen schwerwiegender Verstöße insbesondere gegen gewerberechtliche, sozialversicherungs-*
43 *rechtliche, sicherheitspolizeiliche oder ausländerrechtliche Rechtsvorschriften rechtskräftig verur-*
44 *teilt worden sind.*
- 45 3. *Die mehr als zweimal wegen eines Verstoßes gegen die GewO, das ProstG oder vergleichbarer*
46 *Gesetze anderer Länder oder Staaten rechtskräftig verurteilt worden ist.*

1 4. Die alkohol- oder suchtkrank, psychisch krank oder geistesschwach ist und deshalb die Anforderungen der Nr. 1 nicht erfüllen wird.

3 Änderung § 25 Absatz 4 AufenthG dahingehend, dass Opfer von Menschenhandel in Deutschland ein unbeschränktes Aufenthaltsrecht gewährt wird, unabhängig von ihrer Bereitschaft vor Gericht auszusagen. Ihnen soll Entschädigung gewährt werden. Für eine Übergangszeit sollen sie medizinische Versorgung, finanzielle Unterstützung, Dolmetscher_innendienste und kostenlosen rechtlichen Beistand erhalten. Eine Straffreiheit bei Delikten in Zusammenhang mit ihrer Abhängigkeitsbeziehung soll erfolgen sowie ein Zeugenverweigerungsrecht für sie betreuende Personen.“

9 3. Freien Beruf einführen:

10 Einfügung „sexuelle Dienstleister“ in § 18 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG

11 Einfügung „sexuelle Dienstleister“ in § 6 GewO Abs 1 (Nichtanwendbarkeit)

12 Einfügung §1 KSVG „Sexuelle Dienstleister“

13 Einfügung §1 KSVG Punkt 3 „In Zusammenhang mit der sexuellen Dienstleistung nicht abhängig beschäftigt sind“

15 Einfügen §2 KSVG „Sexueller Dienstleister im Sinne dieses Gesetzes ist, wer in pornographischen Filmen mitwirkt, sich als Begleiter, in Prostitutionsstätten, wie Bordellen, Saunaclubs und erotischen Massagesalons, in privaten Wohnungen oder auf der Straße prostituiert oder Sexualbegleitung bei Menschen mit Behinderungen anbietet

19 Einfügung §24 Punkt 10 KSVG „Prostitutionsstätten, wie Bordelle, Saunaclubs oder erotische Massagesalons sowie Vermittlungsagenturen sexueller Dienstleistungen.“

21 Einfügung §4 ProstG „Selbständige Anbieter sexueller Dienstleistungen sind in der **jeweils nach Landesrecht zuständigen Sexarbeitskammer** organisiert. Diese nimmt die Außenvertretung ihrer Mitglieder wahr, entscheidet über Beiträge sowie über die Einrichtung, Aufgaben und Ausstattung von Beratungsstellen. Die Kammer legt Standards für Ausbildungsberufe in der Sexarbeit fest. Sie kann Anforderungen für Vermittlungsagenturen sexueller Dienstleistungen sowie für die Zulassung **freiberuflicher** sexueller Dienstleister treffen. **Diese bedürfen der Vorlage an die Rechtsaufsichtsbehörde.** Prostitutionsstätten und Vermittlungsagenturen sexueller Dienstleistungen haben die Mitgliedschaft in der Sexarbeitskammer abzufragen bevor sie **freiberuflichen** sexuellen Dienstleistern die Ausübung gestatten. **Die Abfrage ist schriftlich zu dokumentieren“**

29 Einfügung § 5 ProstG „Die Ausübung sexueller Dienstleistungen durch offenkundig schwangere Personen ist verboten.“

31 Einstellung der Steuervorauszahlungen von Prostituierten, wie sie derzeit in sieben Bundesländern durchgeführt werden.